

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gottholds Zufälliger Andachten Vier Hundert

Scriver, Christian

Leipzig, 1724

VD18 10424148

XIII. Das Lehn.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:ha33-1-214537

und Neid, hast lassen zum Besten dienen, sie gedachtens böse zu machen, du aber, nach deiner Weisheit und Güte, hast auch ihrer Bosheit zu meiner Erbauung dich zu bedienen gewußt: Der Welt Feindschaft hat die beste Freundschaft unter uns gestiftet. Mein getreuer Gott, du hast alles wohl gemacht.

XIII.

Das Lehn.

Es ward erzehlet, daß in einer Stadt etliche Freyhäuser nebst stattlichen dazu gehörigen Aeckern wären, damit vor Alters her etliche Geschlechter belehnet worden, doch mit dem Anhang, daß sie jährlich, auf einen gewissen Tag, in die Rent-Kammer, einen Dreyer, bey Verlust des Lehns, einbringen sollten: Als sich nun hierüber etliche verwunderten, sagte Gotthold: Die hohe Obrigkeit suchet hierin nichts anders, als daß ihre Lehn-Leute ein immerwährendes Denck Zeichen ihrer Pflicht haben, und, wem sie ihren Wohlstand zu danken, nicht vergessen möchten. Sonst ist freylich keine Gleichheit zwischen einem Dreyer und einem stattlichen Gut, das jährlich etliche hundert Thaler tragen kan. Man findet aber dergleichen mehr in den Lehns-Rechten und Geschichten: Känser Carl der V. hat den Rohdiser-Rittern die In-

sul Maltha zu eigen eingegeben, mit dem Be-
 ding, daß sie ihm, und seinen Nachfolgern den
 Königen in Spanien und Sicilien, jährlich
 einen Falcken sollen einlieffern lassen: Ein
 Edelmann in Francken muß jährlich um
 Martini seinem Lehn-Herrn einen Zaun-Kö-
 nig bringen: Andere müssen einen wilden
 Schweinskopff, andere einen Rosen-Kranz,
 andere eine Lerche auf einen Wagen ange-
 bunden, andere einen grünen oder blühenden
 Zweig lieffern: Ein anderer hat müssen in
 den Weihnachten ein Bündlein Holz zum
 Camin seines Lehn-Herrn tragen; Ein ande-
 rer hat müssen seines Lehn-Herrn Gemahlin
 ein Liedlein zu Ehren singen: Einem andern
 ist obgelegen, zu gewisser Zeit die Frösche still-
 schweigen zu heissen, und was der seltsamen
 und lächerlichen Verbindungen mehr sind.
 (a) Wer siehet hie nicht, daß die Obrigkeit
 nichts als ein danckbares stetiges Gedäch-
 niß und Erkänntniß ihrer Mildigkeit den
 4 Untern hat einknüpffen wollen. Lasset uns
 aber hiebey uns erinnern, daß es zwischen
 dem allgewaltigen, reichen und gütigen
 Gott, und uns Menschen nicht anders zuge-
 het: Er ist der oberste Lehn-Herr, bey dem al-
 le Kaysen, Könige, Fürsten, Grafen, Edel-
 leute, Bürger und Bauern zu Lehn gehen:
 Denn ob wohl die Erde, und alles was drin-
 nen ist, ihm zugehöret, so hat er sie doch den
 Mens-

Menschen-Kindern eingegeben, (Pl. XXIV, I. CXV, 16.) Also ist niemand der nicht Gottes Vasall und Lehn-Mann seyn solte; Einem jedweden ist ein Theil der Güter Gottes eingeräumt, dem einen ist viel, dem andern wenig zugeleget, nachdem es der Weisheit Gottes gefallen: Was fordert aber der Höchste vor alle seine Güter, derer wir genießen? Ein wenig, einen danckbaren Seuffzer, ein herglichs Lob seines glorwürdigsten Namens, ein fröhliches Lied zu seinen Ehren, und eine und die andere geringe Gabe, vor dem dürfftigen Nächsten: Ach schäme dich, du undanckbarer Mensch, wann du dieses nicht willig liefferst? Was ist alle dein Danck gegen Gottes Wohlthaten gerechnet? Und dennoch vergiffest du so oft dieses wenige zu leisten? Herr, mein Gott, ich bin auch dein Lehns-Mann, viel hast du mir gegeben, wenig, ja nichts, kan ich dir wiedergeben, denn mein Danck, wie groß er ist, ist nichts. Nimm vorlieb, mein gnädigster Herr, mit meinem Nichts, ich wolte dir gern mehr geben, wenn ich mehr hätte.

(a) *Vid. Limnaum. de jur. publ. l. II. c. II. num 97.*
Et jusa. Addition. ad lib. IV. c. 7. 601.